

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Medizinalberufe
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

zu Händen Frau Nathalie Flouck

Per Email an: dm@bag.admin.ch
nathalie.flouck@bag.admin.ch

Bern, 23.6.2016

Ansprechperson GSASA: Dr. Susanna Kussmann

**Stellungnahme der GSASA zu den Anhörungsunterlagen betreffend
Verordnungsanpassungen im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des revidierten des
Medizinalberufegesetzes (MedBG) vom 20. März 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 21. März 2016 haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu den obengenannten Verordnungsanpassungen gegeben, wofür wir uns sehr bedanken. Die GSASA ist der Schweizerische Verein der Amts- und Spitalapotheker der Schweiz und vertritt in dieser Stellungnahme insbesondere die Berufsgruppe der Spitalapotheker.

Einleitend möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Verordnungsentwürfe sehr begrüßen. In einzelnen Punkten haben wir jedoch Anpassungsvorschläge, auf die wir im Folgenden im Detail eingehen.

**Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den
universitären Medizinalberufen (Medizinalberufeverordnung MedBV)**

Zu Art. 11a Abs. 1

Wir begrüßen es, dass neu die minimalen Sprachkenntnisse festgelegt werden. Es stellt sich jedoch die Frage, wie diese Regelung in mehrsprachigen Kantonen umgesetzt und überprüft werden soll.

Zu Art. 11a Abs. 2

Diese Bestimmung gehört aus unserer Sicht eher zur Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht (Art. 33a Abs. 3 Bst. b revMedBG). Nur für diese sieht das revidierte Gesetz eine Prüfpflicht vor.

Zu Art. 11b

Es ist hier abzuwägen zwischen dem Risiko von Missverständnissen zwischen dem Patienten und der Medizinalperson und den Nachteilen einer ungenügenden Versorgung. Das Patientengespräch bildet gemäss HMG die Voraussetzung für Indikationsstellung, Therapie und Abgabe von Arzneimitteln. Unklar ist zudem, wann „die Versorgungssicherheit es erfordert“ von der Grundregel abzuweichen. Insbesondere ist mit kantonal unterschiedlichen Interpretationen dieses Rechtsbegriffs zu rechnen.

Zu Art. 11c, Abs. 2 lit. c

Wir beantragen, dass der Begriff „klinische Arbeitserfahrung“ durch „praktische Berufserfahrung“ ersetzt wird. Nicht jeder Medizinalberuf ist klinisch tätig und wichtig sind die Sprachkenntnisse bei der Berufsausübung.

Zu Art. 11c, Abs. 3

Der Begriff „Hauptsprache“ erscheint uns etwas ungenau zu sein. Besser wäre vielleicht der Begriff „Muttersprache“.

Zu Art. 11d

Es stellt sich die Frage ob es sinnvoll ist, hier eine minimale Dauer der Ausbildung festzulegen. Sinn und Zweck sollte es sein, dass diejenigen Personen mit Patientenkontakt im Register erscheinen. Wir schlagen vor, sämtliche Medizinalpersonen mit Patientenkontakt in das Register aufzunehmen und ungenügende Niveaus speziell zu kennzeichnen. Als Mindestanforderung sollte lediglich festgelegt werden, dass dieses Diplom im Ausstellungsstaat zur Ausübung eines Medizinalberufs berechtigt.

Zu Art. 14 Abs. 1 lit. a

Auch hier sollte das Erfordernis der Sprachkenntnisse festgehalten werden. Die privatwirtschaftlich eigenverantwortliche Berufsausübung ist etwas anderes als die Lehrtätigkeit, die allenfalls in einer anderen Sprache möglich ist.

Zu Art. 14 Abs. 1 lit. b

Auch hier stellt sich die Frage der Auslegung des Begriffs „medizinische Unterversorgung“. Wann liegt eine solche vor? Es ist absehbar, dass die Kantone dies sehr unterschiedlich auslegen werden.

Zu Art. 18b, Abs. 1

Wir sind der Ansicht, dass die Vergabe eines eidgenössischen Weiterbildungstitels nicht an die Bedingung geknüpft werden soll, dass eine kantonale Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung vorliegt. Letztere steht nicht implizit für eine zusätzliche Qualifizierung und wird in einigen Kantonen für Spitalapotheker nicht ausgestellt.

Die Anforderungen für die Erteilung des eidg. Weiterbildungstitels sollte durch die zuständige Fachgesellschaft festgelegt werden. Für die Spitalpharmazie soll dies auf der Basis des privatrechtlichen Weiterbildungstitels und der nachweislich erfüllten Fortbildungspflicht erfolgen.

Unseres Erachtens liegt im Entwurf ein gesetzessystematischer Fehler vor. Abs. 1 betrifft sowohl die Offizinapotheker als auch die Spitalapotheker. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung müssen Offizinapotheker wie auch Spitalapotheker vor Inkrafttreten des Gesetzes über eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung verfügen und zusätzlich die Kriterien nach den Absätzen 2-4 erfüllen. Abs. 2 betrifft aber nur die Offizinapotheker und Abs. 3 nur die Spitalapotheker. Kaum ein Apotheker erfüllt alle Voraussetzungen nach Absätze 2-4.

Es ist auch nicht logisch für Personen ohne eidg. Weiterbildungstitel eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Voraussetzung zum Erhalt eines eidgenössischen Weiterbildungstitels nach Übergangsbestimmungen zu verlangen. Apotheker, die im Besitz einer kantonalen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung sind, sind nach MedBG Art 65, Abs 1bis sowieso weiterhin berechtigt, ihren Beruf in der ganzen Schweiz ohne eidgenössischen Weiterbildungstitel privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung auszuüben.

Zu Art. 18b, Abs. 2

Wir sind der Ansicht, dass die Kriterien durch die zuständige Fachgesellschaft festgelegt werden sollte.

Anpassungsvorschlag Art. 18b:

1 Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Apothekerdiplooms, die vor Inkrafttreten der Änderung des MedBG vom 20. März 2015 mit kantonalen Bewilligung ihren Beruf als selbstständiger oder leitender Offizinapotheker während mehr als 2 Jahren ausüben, und bis zu diesem Zeitpunkt keinen privatrechtlichen oder eidgenössischen Weiterbildungstitel erworben hatten, können bei der zuständigen Organisation einen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Pharmazie beantragen, sofern sie die fehlende theoretische Weiterbildung nach Beurteilung der Fachgesellschaft absolvieren. Zudem muss die Voraussetzung nach Abs. 3 erfüllt sein.

2: Inhaberinnen und Inhaber eines privatrechtlichen Weiterbildungstitels in Offizin- resp. Spitalpharmazie erhalten auf Antrag den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Offizin- resp. Spitalpharmazie, sofern sie die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllen.

3: Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels nach Abs. 1 oder 2 muss spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ... nachgewiesen werden.

Registerverordnung MedBG

Zu Art. 5 Abs. 3

Es ist für uns sehr wichtig, dass wir die privatrechtlichen Fähigkeitsausweise weiterhin eintragen können. Die Kantone konsultieren diese Registereintragungen für die Erteilung ihrer Bewilligungen.

Zu Art. 7 Bst. g

Wir begrüssen den Eintrag der Information, ob die Medizinalperson als Leistungserbringer nach KVG zugelassen ist. In der Tabelle auf Position 4.10 beantragen wir, dass die Information über die Zulassung als Leistungserbringer nach KVG öffentlich zugänglich gemacht wird.

Zu Art. 7 Bst. h

Wir begrüßen eine klare Kontrolle der Zulassung der Selbstdispensation nach Bst. h bis k

Prüfungsverordnung MedBG

Zu Art. 5 Abs. 4

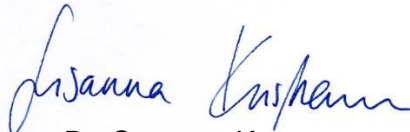
Diese fixe Regel erscheint uns problematisch. Wir sind der Ansicht, dass es Wissensdefizite in Teilprüfungen gibt, welche mit der zukünftigen Berufsausübung nicht kompatibel sind und die deshalb nicht kompensiert werden dürfen.

Besten Dank für die Aufnahme unserer Anliegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Priska Vonbach
Präsidentin der GSASA



Dr. Susanna Kussmann
Geschäftsführerin GSASA